



(Lesefassung)

**Ergänzende Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)
vom 19.10.2005
in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2015
(veröffentlicht am 12./13.12.2015)**

Artikel I

Auf der Grundlage des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner und des § 8 der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2015 die folgenden Ergänzenden Bedingungen des Verbandes zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) beschlossen:

1. Zu § 2 AVB WasserV – Vertragsabschluss

(1) Der Verband liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser in Trinkwasserqualität an seine Kunden.

(2) Vertragspartner des Verbandes sind grundsätzlich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte oder die dinglich Berechtigten des anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücks. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. In Ausnahmefällen können Vertragspartner des Verbandes die Nutzungsberechtigten oder tatsächlichen Benutzer von Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 der AVB WasserV sein, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

(3) Weil der Vertrag über den Bezug von Wasser als Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs dem § 1357 BGB unterfällt, werden durch diesen Vertrag grundsätzlich beide Ehegatten verpflichtet.

(4) Werden die Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer bzw. verwaltete Grundstücke mit Wohneigentum über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Verband gesamtschuldnerisch.

(5) Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(6) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVB WasserV – Bedarfsdeckung

Der gesamte Bedarf an Trinkwasser ist aus dem Netz des Verbandes zu entnehmen.

Eine Eigenversorgungsanlage zur Förderung von Brauchwasser für Garten, Pool u. ä. kann betrieben werden. Vor Errichtung der Eigenversorgungsanlage oder über das Bestehen einer solchen Anlage ist der Verband zu informieren.

Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVB WasserV – Art der Versorgung

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz/ Hausanschluss) haben.

4. Zu § 8 AVB WasserV – Grundstücksbenutzung

Für das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksumgrenzungen, besteht Duldungspflicht für die Eigentümer.

5. Zu § 8 AVB WasserV - Verlegung von Versorgungsleitungen

(1) Der Verband berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden.

(2) Grundsätzlich nur auf Antrag bzw. mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers werden Rohrleitungen in Straßen, Plätzen usw. verlegt, die sich in Privateigentum befinden. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten § 10 AVB WasserV sowie Pkt. 8 der Ergänzenden Bedingungen.

Eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes ist gemäß § 8 der AVB WasserV nicht notwendig.

(3) In besonderen Fällen behält sich der Verband vor, der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

6. Zu § 9 AVB WasserV – Baukostenzuschüsse

(1) Der Verband berechnet Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVB WasserV unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Durchschnittspreises für einen Meter der Versorgungsleitung im Verbandsgebiet. Berechnungsgrundlage für die Straßenfrontlänge ist die Grundstückseite, an der die Versorgungsleitung verläuft.

Wird bei Grundstücken ein Anschluss an die Versorgungsleitung hergestellt, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen Weg/Wegerecht mit einer Straße verbunden sind (Hinterlieger), gilt als Berechnungsgrundlage der Straßenfrontlänge die der Straßenfront zugewandten Grundstückseite.

Als Berechnungsgrundlage wird grundsätzlich die gesamte Straßenfrontlänge bzw. bei Grundstücken, die mit weniger als 15 m Frontlänge an die Straße grenzen, eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 Meter in Ansatz gebracht.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses gültigen Trinkwasserpreisblattes Baukostenzuschuss.

(2) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

7. Zu § 10 AVB WasserV – Hausanschluss

(1) Der Herstellung des Hausanschlusses muss ein schriftlicher Antrag vorausgehen. Dazu wird dem Kunden bzw. Anschlussnehmer vom Verband ein Antragsformular übersandt und er zur Einreichung technischer Unterlagen aufgefordert. Nach Eingang der Unterlagen und der Bestätigung des Kostenangebotes erfolgt die Realisierung durch den WSE oder einem beauftragten Installationsunternehmen.

(2) Zur Berechnung der Hausanschlusskosten wird von der mittigen Straßenlage der Versorgungsleitung ausgegangen. Die Herstellung des Hausanschlusses ist grundsätzlich durch einen vom Verband zugelassenen Installationsbetrieb zu realisieren. Die hierzu erforderlichen Erdarbeiten auf dem Grundstück können vom Kunden selbst ausgeführt werden.

(3) Zur Sicherung der Wasserlieferung muss jedes Grundstück grundsätzlich eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Verbandes untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen, z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane, in die Anschlussleitung einzubauen und instand zu halten.

Der Verband ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden durch den Verband in geschlossenem Zustand plombiert. Der Kunde hat dem Verband unverzüglich Nachricht zu geben, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.

(5) Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind dem Verband durch die Anschlussnehmer zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Pauschalpreises. Der Anschlussnehmer hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Höhe des Pauschalpreises und weiterer Kosten für die Veränderung ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses gültigen Preisblattes Trinkwasserhausanschlüsse bis DN 50.

(6) Der Verband hält auf seine Kosten den Hausanschluss bis zum Wasserzähler instand, mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB WasserV vorgesehenen Fälle. Der Verband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der Hausanschlussleitung auszuführen.

Arbeiten des Verbandes für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B DIN 1961) sowie sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere technische Regeln. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

(7) Der Anschlussnehmer hat für die sichere Errichtung des Hausanschlusses (entsprechend dem Merkblatt Trinkwasser-Hausanschluss) die notwendigen baulichen Voraussetzungen an seinen Gebäuden und Anlagen zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung der Wandöffnungen / Leerrohranlagen sowie die erforderliche Abdichtung der Wandöffnung / Leerrohranlage nach Einführung des Hausanschlusses.

8. Zu § 11 AVB WasserV

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die

Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

9. Zu § 12 AVB WasserV – Kundenanlage

(1) Neben dem Einbau der Wasserzähleranlage (Hauptzähler) kann der Kunde zusätzliche Wasserzähler installieren, die die Mengen erfassen, die nicht als Schmutzwasser anfallen (sogenannte Gartenzähler) und/oder die auf dem Grundstück gewonnen bzw. anfallen und als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden (sogenannte Schmutzwasserzähler). Der Kunde hat den erstmaligen Einbau der Zähler auf eigene Kosten vorzunehmen. Die zusätzlichen Wasserzähler bleiben im Eigentum des Kunden. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden vom Verband verplombt.

(2) Der erstmalige und jeder weitere Wechsel sowie die Verplombung der zusätzlichen Wasserzähler werden grundsätzlich gemeinsam mit dem Wechsel des Hauptzählers nach dessen Ablauf der Eichfrist von 6 Jahren ausschließlich durch den Verband durchgeführt. Der Verband bestimmt die Art und Größe der Zähler. Die Überwachung, Unterhaltung, Austausch bei Beschädigung und Entfernung der Zähler ist alleinige Aufgabe des Verbandes. Die Kosten für den erstmaligen und jeden weiteren Wechsel der zusätzlichen Wasserzähler, einschließlich deren Verplombung, ergeben sich aus dem Trinkwasserpreisblatt Zusatzzähler. Kosten für den jeweiligen Wechsel und die Verplombung des Hauptzählers werden nicht erhoben.

(3) Für die zusätzlichen Wasserzähler gelten die entsprechenden Regelungen der AVB WasserV vom 20.06.1980 und die Ergänzenden Bedingungen des Verbandes vom 19.10.2005, in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10. Zu § 13 AVB WasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Wasserzähleranlage wird von dem Verband eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Ansonsten bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wassers geschlossen.

Der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

11. Zu § 16 AVB WasserV – Zutrittsrechte

(1) Der Beauftragte des Verbandes ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die in § 11 AVB WasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Kosten, die dem Verband dadurch entstanden sind, weil Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

12. Zu § 17 AVB WasserV – Technische Anschlussbedingungen

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem 2. Ventil bzw.

Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

13. Zu § 18 AVB WasserV – Messung

(1) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

(2) Verlegungskosten ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Verlegung des Hausanschlusses gültigen Preisblattes Trinkwasserhausanschlüsse bis DN 50.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(4) Der Verband ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage des durchschnittlichen Wasserverbrauchs vergleichbarer Kunden zu ermitteln, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist. Dabei wird je Einwohner ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 30 m³ jährlich zugrunde gelegt.

14. Zu § 19 AVB WasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen

Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, sofern sie vom Kunden zu tragen ist.

15. Zu § 22 AVB WasserV – Verwendung des Wassers

(1) Wasser darf nicht vergeudet werden.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller vermietet werden.

(3) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art; sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Verband oder dritten Personen entstehen.

(4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(6) Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(7) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

16. Zu §§ 24, 25 AVB WasserV – Abrechnung, Abschlagszahlungen

(1) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten.

Die Jahresabrechnung erfolgt per 30.09., 30.11. bzw. 31.12. des Jahres.

Die Fälligkeit für den Jahresabrechnungsbetrag ist entsprechend den vorgenannten Terminen am 15.11., 15.01. und 15.02. des Jahres. Für Abschlussrechnungen nach Beendigung des Versorgungsvertrages gilt die Fälligkeit von einem Monat. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

(2) Der Verband erhebt sechs Abschläge pro Jahr. Die erste Abschlagszahlung wird zusammen mit den sich aus der Jahresendabrechnung ergebenden Abschlusszahlungen gemäß Abs. 1 fällig. Die zweiten bis sechsten Abschläge sind jeweils 2 Monate, 4 Monate, 6 Monate, 8 Monate und 10 Monate nach Fälligkeit des Jahresabrechnungsbetrages fällig.

Für Wohnungsverwaltungen erhebt der Verband 12 Abschläge pro Jahr, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.

(3) Der Verband behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor.

17. Zu § 27 AVB WasserV – Zahlungsverzug

Muss der WSE wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Zahlungstermine mahnen, werden Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

Der WSE berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 5% bzw. 9% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

18. Zu § 29 AVB WasserV – Sicherheitsleistungen

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

19. Zu § 30 AVB WasserV – Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

20. Zu § 32 AVB WasserV – Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Der Kunde ist im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß der §§ 4 und 6 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes nicht zu einer Kündigung des Versorgungsverhältnisses berechtigt, es sei denn, ein Insolvenzverfahren wurde eröffnet oder der Kunde zieht um.

(2) Die zeitweilige Absperrung des Anschlusses lässt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden unberührt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten zu spülen.

(4) Der Verband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers, nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen.

Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermenge geht zu seinen Lasten.

(5) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses, erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVB WasserV) wird jedoch nicht erhoben.

21. § 34 AVB WasserV – Gerichtsstand

Ergänzend zu diesem Gerichtsstand ist in allen anderen Fällen der Gerichtsstand gemäß § 29 ZPO je nach Erfüllungsort das Amtsgericht Strausberg, das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree oder das Amtsgericht Bernau.

22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVB WasserV sowie den ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

23. Besondere Wasserleitungen

(1) Der Verband ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöscheinrichtungen besondere Bedingungen zu stellen.

(2) Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz des Verbandes entnommenen Mengen, als Zusatz- bzw.

Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

(3) Als Feuerlöschleitungen gelten:

- a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;
- b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind.

Die Absperrorgane werden von dem Verband in geschlossenem Zustand plombiert. Der Verband ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.

Die entnommenen Wassermengen werden von dem Verband für den Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem Verband erneut plombiert.

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

(4) Für die dem Verband durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten, wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.

24. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des Verbandes und die Preise für Wasserlieferungen und sonstige Leistungen können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden.

Jede Änderung der Ergänzenden Bedingungen und der Preise ist durch den Vorstandsvorsteher öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB WasserV kündigt.

Artikel II

25. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bedingungen des Verbandes vom 19.10.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2015 treten am 01.01.2016 in Kraft.

Strausberg, den 18.11.2015

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)